

Universitätsgesetz

Anträge vom 12. Juni 2023

SP-Fraktion (Sprecherin: Surber-St.Gallen)

Art. 15 Abs. 2: Er [Der Kantonsrat]:

Bst. a: ~~genehmigt die Wahl der~~ wählt die Präsidentin oder ~~des den~~ Präsidenten und ~~der die~~ übrigen Mitglieder des Universitätsrates, ausgenommen ~~die Wahl des Mitglieds~~ das Mitglied der Regierung nach Art. 18 Abs. 1 Bst. b dieses Erlasses;

Begründung:

Die Revision verlangt ausdrücklich eine Entflechtung von Aufgaben und Rollen. Wählt die Regierung nun den Universitätsrat, der das Universitätsstatut erlässt, findet keine Entflechtung, sondern eine verstärkte Verflechtung statt. Eine Verschiebung der Wahlzuständigkeit zu Gunsten der Exekutive ist zudem undemokratisch und verstärkt die Verbindung zwischen strategischer und politischer Führung.

Es soll kein «Expertengremium» wie bei den Spitälern entstehen, sondern analog zu Bildungsrat und Rat der Pädagogischen Hochschule St.Gallen eine Wahl durch den Kantonsrat geben. Dabei sollen fachliche Kompetenzen im Vordergrund stehen. Wie beim Bildungsrat und Rat der Pädagogischen Hochschule St.Gallen als kantonale Bildungsinstitution wählt der Kantonsrat die Mitglieder des Universitätsrates und nicht die Regierung nach Art. 16 Abs. 2 Bst. a.

Zudem sind mit der Bindung an die Legislative die Interessen der Gesellschaft hinsichtlich der Grösse und Wichtigkeit der Institution Universität gewährleistet.

Eventualantrag für den Fall, dass der Kantonsrat den Antrag zu Art. 15 Abs. 2 Bst. a gutheisst:

Art. 16 Abs. 2: Sie [Die Regierung]:

Bst. a: ~~wählt die Präsidentin oder den Präsidenten sowie die übrigen Mitglieder des Universitätsrates und legt~~ der die Entschädigung der Mitglieder des Universitätsrates fest.

Art. 79 Abs. 1^{bis}: Die Regierung wählt beim Ausscheiden der Vorsteherin oder des Vorstehers des zuständigen Departementes vor dem 31. Mai 2025 aus ihrem Kreis ein Mitglied des Universitätsrates für die

~~Amtsdauer 2024/2028. Sie wählt unter Vorbehalt der Genehmigung des Kantonsrates zusätzlich die Präsidentin oder den Präsidenten des Universitätsrates für die Amtsdauer 2024/2028.~~

Abs. 1^{ter} (neu): Der Kantonsrat wählt die Präsidentin oder den Präsidenten des Universitätsrates für die Amtsdauer 2024/2028.